
Lösung: Saturday Nightfever

Entscheidungsentwurf

Amtsgericht Kiel

– 13 C 127/14 –

IM NAMEN DES VOLKES!

Teil-Versäumnisurteil und Urteil

In dem Rechtsstreit

des Dipl.-Ing. Jochen Harmer, Griegstr. 13a, 24106 Kiel

– Kläger –

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Westermann, Kiel

gegen

1. die Auszubildende Sandy Möllers, Sportallee 14, 24107 Kiel

– Beklagte zu 1 –

2. die Geschäftsführerin Dr. Katharina zu Schlieffensee, Trift 14, 24109 Kiel

– Beklagte zu 2 –

Prozessbevollmächtigter der Beklagten zu 2.: Rechtsanwalt Steinhoff, Kiel

hat das Amtsgericht Kiel auf die mündliche Verhandlung vom 16.07.2014

durch den Richter am Amtsgericht Miesfelder

für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache bezüglich der Beklagten zu 1. in Höhe von 1.650,00 € erledigt ist.
Im Übrigen wird die Klage gegen die Beklagte zu 1. abgewiesen.
2. Die Gerichtskosten und den außergerichtlichen Kosten des Klägers tragen der Kläger zu 60 % selbst und die Beklagte zu 1. zu 40 %. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1. tragen die Beklagte zu 1. zu 75 % selbst und der Kläger zu 25 %. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2. trägt der Kläger.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche aus einer Schlägerei, die sich am 05.11.2013 gegen 23.30 Uhr auf dem Parkplatz der Großraumdiskothek „Northern Starlight“ in Kiel ereignete.

Die Beklagten, die sich vorher nicht kannten, waren an diesem Abend unabhängig voneinander Gäste des Diskothekenkomplexes. Der Kläger arbeitet dort regelmäßig nebenberuflich als Diskjockey, so auch am Abend des 05.11.2013. Da er zu diesem Zeitpunkt aufgrund eines Unfalls über keinen eigenen PKW verfügte, lieh er sich für diesen Abend einen PKW, einen BMW M3 Touring, von einem Freund, der einen Autohandel betreibt. Der BMW stand zu diesem Zeitpunkt im Eigentum der Firma Slobodan Sibileska PowerCars GmbH, einem Unternehmen des Freundes des Klägers.

Die Beklagte zu 2. verließ kurz nach 23.00 Uhr den Restaurantbereich durch die Diskothek. Als sie an der ihr bisher unbekannten Beklagten zu 1. vorbeikam, sagte diese unvermittelt „Schlampe“ und schüttete ihr ein Glas „Bloody Mary“ über ihr weißes Kostüm. Die Beklagte zu 2. stellte sie daraufhin zur Rede. Die Beklagte zu 1. reagierte hierauf sehr aggressiv und mit weiteren abfälligen Bemerkungen. Die Beklagte zu 2. entschloss sich, die Diskothek zu verlassen, um einer weiteren Eskalation entgegenzuwirken. Kurz nachdem sie aus der Diskothek gegangen war, spürte sie zunächst einen kräftigen Tritt von hinten, aufgrund dessen sie auf das Parkplatzpflaster fiel. Sie schlug mit dem Kopf auf das Pflaster und war für einen Moment geschockt. Als sie wieder bei sich war, bemerkte sie, wie die Beklagte zu 1. erneut nach ihr trat. Sie traf die Beklagte zu 2. so heftig im Brustbereich, dass diese gegen einen auf dem Parkplatz abgestellten BMW geschleudert wurde. Nachdem die Beklagte zu 2. wieder aufgestanden war, versetzte die Beklagte zu 1. der Beklagten zu 2. mehrer wuchtige Tritte, u.a. gegen Unterleib und Brust, wodurch die Beklagte zu 2. erneut mehrfach gegen den BMW gestoßen wurde. Obwohl sie keine Gegenwehr zeigte, wurde die Beklagte zu 2. von der Beklagten zu 1. dann mehrfach

heftig mit dem Kopf gegen die Tür des BMW geschlagen, bis sie schließlich das Bewusstsein verlor.

Eine spätere Untersuchung des BMW ergab, dass in dessen Beifahrertür nunmehr eine Beule nebst Lackkratzern war. Die damalige Eigentümerin des Fahrzeugs, die Slobodan Sibileska PowerCars GmbH, ließ ihr Fahrzeug bei einem Kfz-Sachverständigen vorführen und holte von diesem ein Gutachten ein. Danach betragen die Reparaturkosten 1.400,- € zzgl. 266,- € MwSt. Als Dauer für die Reparatur veranschlagt das Gutachten zwei Tage.

Trotz der Beschädigungen war der Kläger von dem BMW und seinen Fahreigenschaften so begeistert, dass er mit der Slobodan Sibileska PowerCars GmbH den Kauf des Fahrzeugs vereinbarte. Hierbei wurde ein Kaufpreis nach Schwacke-Liste ohne Abzug für die Unfallschäden vereinbart. Als „Ersatz“ für die sich aus dem Gutachten ergebende Forderung bzgl. der Beschädigungen am Fahrzeug trat die Slobodan Sibileska PowerCars GmbH dem Kläger sämtliche Ansprüche aus dem Schadensereignis vom 05.11.2013 schriftlich ab. Es wurde vereinbart, dass der Kläger sich dafür selbstständig um die komplette Schadensabwicklung kümmert. Das Fahrzeug wurde, nach Zahlung des Kaufpreises durch den Kläger, an diesen übergeben.

Der Kläger forderte daraufhin die Beklagten mit Schreiben vom 20.11.2013 – unter Fristsetzung zum 04.12.2013 – auf, zum Ausgleich des Schadens am PKW an ihn insgesamt 2.135,- € zu zahlen. Er machte dabei, über den Ersatz der Reparaturkosten in Höhe von 1.400,- € und der Mehrwertsteuer in Höhe von 266,- € hinaus, die Kosten für die Erstellung des Gutachtens in Höhe von 250,00 €, eine Unfallkostenpauschale in Höhe von 25,00 € sowie eine Nutzungsentschädigung für zwei Tage zu je 97,00 € geltend. Da keine Zahlung erfolgte, mahnte der Kläger mit Schreiben vom 05.12.2013 die Zahlung an. Eine Inauftraggabe der Reparatur beabsichtigt der Kläger nicht.

Der Kläger ist der Ansicht, die gesamtschuldnerische Haftung der Beklagten folge ohne weiteres aus §§ 830, 840 BGB. Es sei allein seine Sache, wozu er die von ihm geltend gemachten Ersatzleistungen verwende.

Der Kläger hat ursprünglich einen Betrag von 2.135,00 € geltend gemacht. Nachdem der Beklagte zu 1. am 02.05.2014 einen Betrag von 1.650,00 € gezahlt hat, hat der Kläger mit Schriftsatz vom 04.05.2014 bzgl. der Beklagten zu 1. den Rechtsstreit in der Hauptsache in Höhe von 1.650,00 € für erledigt erklärt. Ferner haben der Kläger und der Beklagte zu 2. den Rechtsstreit in der mündlichen Verhandlung vom 16.07.2010 übereinstimmend für erledigt erklärt und stellen wechselseitige Kostenanträge. Für die Beklagte zu 1. ist trotz ordnungsgemäßer Ladung niemand zur mündlichen Verhandlung erschienen.

Der Kläger beantragt,

gegen die Beklagte zu 1. gemäß dem Antrag aus der Klageschrift unter Berücksichtigung der Erledigungserklärung aus dem Schriftsatz vom 04.05.2014 ein Versäumnisurteil zu erlassen.

Die Beklagte zu 2. ist der Ansicht, sie sei nicht verpflichtet, die Schäden zu ersetzen, da sie bei dem Übergriff angegriffen worden sei. Ihr sei die Verursachung daher nicht zuzurechnen. Da der Kläger die Reparatur nicht durch einen Fachbetrieb durchführen zu lassen wolle, könne er weder die vollen Reparaturkosten, noch die gesetzliche Mehrwertsteuer, noch eine Nutzungsentschädigung fordern. Das Verlangen einer Kostenpauschale komme ebenfalls nicht in Betracht.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist zum überwiegenden Teil begründet, soweit sie sich gegen die Beklagte zu 1. richtet. Nachdem der Kläger und die Beklagte zu 2. den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt hatten, war bezüglich der Beklagten zu 2. nur noch über die Kosten des Rechtsstreits zu entscheiden.

Der vom Kläger bezüglich der Beklagten zu 1. in der mündlichen Verhandlung gestellte Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils ist dahin auszulegen, dass der Kläger zum einen die Feststellung der Erledigung des Rechtsstreits beantragt, soweit die Beklagte zu 1. gezahlt hat und im Übrigen seinen restlichen Sachantrag weiter verfolgt. Dass der Kläger insoweit nur den Prozessantrag und nicht auch den Sachantrag gestellt hat, steht dieser Auslegung nicht entgegen, denn eine entsprechende Ergänzung des Prozessantrags durch Auslegung ist hier möglich, da der Kläger seinen Willen zu einer entsprechenden Verurteilung der Beklagten zu 1. über die Inbezugnahme des angekündigten Antrags und der Erledigungserklärung durch die Formulierung „gemäß dem Antrag aus der Klageschrift unter Berücksichtigung der Erledigungserklärung aus dem Schriftsatz vom 04.05.2014“ hinreichend zum Ausdruck gebracht hat.

Dem auf Feststellung gerichteten Begehren des Klägers war bereits aufgrund der Säumnis der Beklagten zu 1. ohne eine weitergehende Sachprüfung stattzugeben. Wegen der Säumnis ist der Sachvortrag des Klägers gemäß § 331 Abs. 1 ZPO als zugestanden zugrunde zu legen. Auf der Grundlage dieses Vortrags ergibt sich, dass die Klage hinsichtlich der Reparatur- und Gutachterkosten ursprünglich zulässig und begründet war. Dabei ist der der ursprünglichen Klage zugrundeliegende Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB, der zunächst der Eigentümerin des beschädigten Fahrzeugs zum Unfallzeitpunkt – der Firma Slobodan Sibileska PowerCars GmbH – zustand, durch die unstreitige Abtretung des Anspruchs gemäß § 398 BGB auf den Kläger übergegangen. Die geltend gemachten Reparatur- und Gutachterkosten stellen einen ersatzfähigen Schaden dar, so dass die Klage insoweit begründet war. Erst durch die Zahlung der Beklagten zu 1. nach Rechtshängigkeit ist sie unbegründet geworden, so dass Erledigung eingetreten ist.

Soweit der Kläger darüber hinaus sein ursprüngliches Klagebegehren gegen die Beklagte zu 1. weiter verfolgt, war die Klage indes abzuweisen. Der Kläger hat insoweit einen Anspruch auf Zahlung der Mehrwertsteuer, einer Nutzungsausfallentschädigung und einer Unfallkostenpauschale nicht schlüssig dargelegt. Zwar

kommt auch insoweit grundsätzlich ein Vorgehen aus abgetretenem Recht in Betracht.

Vorliegend scheitert eine solche Abtretung jedoch bereits daran, dass insoweit schon keine Forderung der Slobodan Sibileska PowerCars GmbH gegen die Beklagte zu 1. bestand, da das diesbezüglich geltend gemachte Schadensersatzbegehren sich nicht auf ersatzfähige Schadenspositionen bezieht.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gemäß § 249 Abs. 2 S. 2 BGB nur dann ersatzfähig, wenn sie tatsächlich angefallen ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall, da der Kläger sein Fahrzeug unstreitig nicht hat reparieren lassen.

Auch eine Nutzungsausfallentschädigung steht dem Kläger nicht zu. Auf sie hat der Geschädigte nur dann einen Anspruch, wenn er tatsächlich nicht in der Lage war, das Fahrzeug zu nutzen, obwohl er theoretisch zur Nutzung in der Lage gewesen wäre. Der pauschale Vortrag des Klägers, dass sich aus dem Gutachten eine Reparaturdauer von zwei Tagen ergäbe, genügt insoweit nicht. Hinzukommt, dass die Beschädigungen am Fahrzeug, eine Beule nebst Lackkratzen, eine Nutzung des PKW nicht ausschließen. Ein temporäres Entfallen der Nutzungsmöglichkeit des PKW läge nur dann vor, wenn eine Reparatur vorgenommen würde. Eine solche hat aber unstreitig nicht stattgefunden. Der Kläger hat daher keinen konkreten Nutzungsausfallschaden vorgetragen, so dass die Klage auch insoweit nicht schlüssig ist.

Schließlich steht dem Kläger auch keine Unfallkostenpauschale zu. Eine solche wird von der Rechtsprechung nur dann als ersatzfähiger Schaden über § 287 Abs. 1 ZPO zuerkannt, wenn es sich bei dem abzuwickelnden Schadensereignis um einen Verkehrsunfall handelt, nicht dagegen bei anderweitigen unerlaubten Handlungen, die keinen solchen Aufwand erfordern, wie er bei Verkehrsunfällen üblicherweise anfällt. Vorliegend handelt es sich bei dem schadensbegründenden Ereignis indes nicht um einen Verkehrsunfall, da das beschädigte Kfz nicht im Betrieb war und auch nicht im Straßenverkehr beschädigt wurde, sondern vielmehr um eine „normale“ Sachbeschädigung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO unter Anwendung der sog. "Baumbach'schen Formel" hinsichtlich der Beklagten zu 1. und auf § 91 a Abs. 1 ZPO hinsichtlich des Beklagten zu 2.

Nach der übereinstimmenden Erledigungserklärung zwischen dem Kläger und der Beklagten zu 2. war insoweit lediglich noch über die Kostentragungspflicht unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden, § 91 a ZPO. Es entspricht billigem Ermessen, die diesbezüglichen Kosten hier dem Kläger aufzuerlegen, da seine Klage gegen die Beklagte zu 1. un- schlüssig und damit auch unbegründet war. Der Kläger hat nicht schlüssig vorge- tragen, dass die Beklagte zu 2. eine unerlaubte Handlung begangen hat. Unstreitig gingen die Angriffshandlungen allesamt ausschließlich von der Beklagten zu 1. aus, während die Beklagte zu 2. in keiner Weise selbst agierte, sondern vielmehr nur Gegenstand der Aktionen der Beklagten zu 1. war. Dass sie das Fahrzeug des Klä- gers berührte und beschädigte, basierte damit schon nicht auf einer von ihr wil- lentlich vorgenommenen Handlung der Beklagten zu 2. Sie trifft überdies auch kei- nerlei Schuld an den Beschädigungen, die allein dem insoweit mindestens fahrläs- sigen Verhalten der Beklagten zu 1. zuzurechnen sind. Fehlt es mithin schon an ei- ner unerlaubten Handlung der Beklagten zu 2., so kommt gegen sie weder ein An- spruch aus § 823 BGB noch ein solcher aus § 830 BGB in Betracht.

Soweit der Kläger hierzu die Rechtsansicht äußert, eine gesamtschuldnerische Haf- tung beider Beklagten folge ohne weiteres aus §§ 830, 840 BGB, so kann dem nicht beigetreten werden. Eine gesamtschuldnerische Haftung aus § 840 BGB setzt vo- raus, dass die beiden in Anspruch genommenen Beklagten als Mittäterinnen oder Beteiligte gemäß § 830 Abs. 1 BGB haften, d.h. jeder von ihnen eine rechtswidrige und schuldhafte Handlung anzulasten wäre. Dies hat der Kläger aber, wie bereits oben dargelegt, nicht vorgetragen. Vielmehr ergibt sich aus dem unstreitigen Vor- trag, dass der Beklagten zu 2. gerade keine unerlaubte Handlung zur Last zu legen ist. Daher kommt eine Haftung der Beklagten zu 2. als Mittäterin nicht in Frage.

Der Kläger kann sich insoweit auch nicht auf die Vorschrift des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB berufen. Zwar nimmt diese dem Geschädigten bei mehreren Beteiligten den Nachweis ab, dass der in Anspruch Genommene den Schaden verursacht hat. Sie setzt aber gleichwohl voraus, dass tatsächlich eine Beteiligung im Sinne einer tatbestandsmäßigen, rechtswidrigen und schuldhaften unerlaubten Handlung der Beteiligten vorliegt. Dies ist hier aber bzgl. der Beklagten zu 2. gerade nicht der Fall.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 2, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Der Streitwert wird für die gesamte Zeit des Rechtsstreits auf 2.135,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Bzgl. des Versäumnisurteils: Einspruch, §§ 338 ff. ZPO; bzgl. des Urteils: Berufung, §§ 511 ff. ZPO; bzgl. der Streitwertfestsetzung: Beschwerde, § 68 I GKG

Miesfelder